

SPIELORDNUNG UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltung

Diese Vorschriften gelten für den Spielbetrieb des Basketballkreises Köln in Verbindung mit den Satzungen und Ordnungen des DBB, WBV und den eigenen Ordnungen und Ausschreibungen des Basketballkreises Köln.

§ 2 Verantwortung für den Spielbetrieb

1. Verantwortlich für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften ist der Sportwart, für den Spielbetrieb der Jugend der Jugendwart.
2. Diese können zur Aufstellung der Spielpläne und Übernahme der Staffelleitung Mitglieder des Sport- bzw. Jugendausschusses einsetzen, die die Abschlusstabellen ihrer Ligen unverzüglich dem Sport- bzw. Jugendwart mitteilen.
3. Sportwart und Jugendwart sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Der Sportwart / der Jugendwart behält sich das Recht vor, in Einzelfällen die Identität von Spielern festzustellen oder feststellen zu lassen.

§ 3 Mannschaften in der 1.Kreisliga

1. In der 1. Kreisliga kann ein Verein mit maximal drei Mannschaften vertreten sein.

§ 4 Kreispokal

Der Kreispokal wird für die Damen und Herren jährlich im Anschluss an die Saison gem. Ausschreibung durchgeführt.

§ 5 Meldungen von Vereinen

Meldungen, die der Kreis von Vereinen oder deren Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, müssen - bei Vermeidung einer Geldbuße - zu den festgelegten Terminen eingehen.

§ 6 Abnahme von Kreisheften

Soweit die Spielpläne in Form eines Kreisheftes erscheinen, ist jeder Verein verpflichtet, so viele Exemplare des Kreisheftes zu erwerben, wie er Mannschaften auf Kreisebene spielen lässt und er Schiedsrichter auf Kreisebene gemeldet hat. Der Preis richtet sich nach den Herstellungskosten; er wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Nichterscheinen von Schiedsrichtern

Wenn 30 Minuten nach offiziellem Spielbeginn kein Schiedsrichter erschienen ist, so können sich beide Mannschaften auf einen vereinsangehörigen Schiedsrichter einigen. Die Einigung ist auf dem SBB zu protokollieren und von beiden Mannschaftskapitänen zu unterzeichnen. Kommt keine Einigung zustande, sollten sich die Spielpartner möglichst sofort auf einen neuen Austragungstermin einigen.

§ 8 Änderungen der Spielordnung

Diese Vorschriften können mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen des Kreistages geändert, ergänzt oder erweitert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vorschriften sind mit ihrer Verabschiedung am 1. Juni 1999 in Kraft getreten.